

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 46 (1954)
Heft: 5

Artikel: Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht
Autor: Jordi, Hugo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353640>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in «Big Business» entsprechende Steuerermäßigungen zuzuschneiden und auf diese Weise Profitsteigerungen zu ermöglichen. Es ist die alte Täuschung, daß eine Wirtschaftskrise oder -schrumpfung durch Antriebsmittel für die Kapitalisten beseitigt werden könnte. Dieser Irrglaube ließ die Republikaner bisher in Untätigkeit gegenüber der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage verharren.

So sind mit den verschiedenen Etappen der Diskussion wertvolle Monate verloren gegangen. Es ist richtig, daß die Wirtschaftsschrumpfung am Anfang, im Herbst 1953, nicht sehr gefährlich war oder eher gewesen wäre, wenn man sofort mit wirksamen Gegenmaßnahmen eingesetzt hätte. Aber je länger Regierung und Kongreß zögern, desto schwerer wird es werden, das vergrößerte Gewicht der Abwärtsbewegung der Wirtschaft durch ein Gegengewicht zum Stillstand zu bringen. Die Verschärfung der Recession ist durchaus nicht unvermeidlich. Aber je länger sie andauert, ohne daß sie gezügelt wird, desto unregelmäßiger droht sie zu werden. Es ist die Politik, die der Wirtschaft zum Schicksal wird. Es ist die falsche Politik, die die Gewerkschaften anklagen und gegen die sie sich bisher zur Wehr zu setzen versuchten. Es ist in Amerika nicht anders als anderswo: im wirtschaftspolitischen Kampf stehen die Gewerkschaften als Anwälte der wirtschaftlichen Vernunft der politischen und wirtschaftlichen Unvernunft gegenüber.

Otto Leichter, Neuyork

Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht

Es ist eine Eigentümlichkeit des sozialen Kampfes der Lohnverdiener, daß er beständig über die einmal erlangten Resultate hinaustreibt.

Ausgehend von Bemühungen um bessere Löhne und Arbeitszeitverkürzung, sich auflehnend gegen übermäßige Frauen- und Kinderarbeit, gegen Schändlichkeiten des Trucksystems, vermehrte Hygiene in den Betrieben fordernd — wird der Rahmen der angestrebten Verbesserungen immer weiter gespannt, umfaßt gesetzlichen Arbeiterschutz, Sozialversicherung, berührt Fragen der Wirtschaftspolitik. Gleichzeitig geht der Kampf über von der primitiven und spontanen zur organisierten Form. Der Sozialpartner wird zur Anerkennung der Organisation gezwungen, muß sich zum Abschluß von Kollektivverträgen bequemen. In neuester Zeit drängt das Recht der Mitsprache und der Mitbestimmung nach vorn.

Die Arbeiter und Angestellten seufzen nicht nur unter dem Druck ungenügender Löhne, sie leiden auch unter der Monotonie ihrer Beschäftigung und unter der Unsicherheit ihrer Existenz. Sie fühlen, daß diesen und vielen andern sozialen Uebeln nur abzuhelfen ist unter der Bedingung, daß sie selbst bei der Festlegung der sozia-

len und wirtschaftlichen Ordnung innerhalb und außerhalb der Betriebe ein noch gewichtigeres Wort mitreden als bisher.

Die Bewegung treibt dauernd über sich selbst hinaus. Es ist genau wie mit der seinerzeitigen Befreiung des historisch jungen Bürgertums, welches in seinem Kampfe gegen die mittelalterlichen, feudalen Mächte nicht zur Ruhe kommen konnte, bis es sie vollständig überwunden hatte. So wie die Vorrechte der feudalen Stände ihre gesellschaftliche Bedeutung verloren hatten und zu Hindernissen der weitem historischen Entwicklung wurden, so haben die Besitzprivilegien der Bourgeoisie heute ihre schöpferischen Funktionen eingebüßt und sind zu Steinen des Anstoßes geworden.

An diesem Sachverhalte ändern alle noch so schweren Niederlagen der Arbeiterbewegung nichts. Sie sind stets nur vorübergehender Natur. Die Bewegung steigt jeweilen verbreitert, erneuert, verjüngt aus den Tiefen herauf. Im Grunde haben die Brutalitäten und Ungeheuerlichkeiten des italienischen, deutschen, österreichischen Faschismus der Arbeiterbewegung gar nichts anhaben können. Die allgemeine Sachlage ist eben die, daß die Wirtschaft nicht marschieren und die Gesellschaft nicht leben kann ohne die Tätigkeit der Masse der Lohnverdiener, daß aber die Lohnverdiener ihrerseits sehr wohl bestehen können, auch wenn die Besitzprivilegien des Kapitals beschnitten werden — ja, daß sie sogar besser leben, wenn diese Privilegien zurückgedrängt sind, wenn Unternehmer und Manager von ihrem Herrn-im-Hause-Standpunkt immer mehr abrücken müssen. Die Gegner der Arbeiterbewegung können ihr kolossale Opfer an Gut und Blut auferlegen, zahlreiche Existenzen vernichten, aber die Bewegung dauernd zerstören können sie nicht, den historischen Zwangsläufigkeiten entrinnen sie nicht — gerade weil sie es selbst nicht glauben.

Es ist unvermeidlich, daß die Arbeiterbewegung über jede einmal eroberte Position hinausstrebt. Das Recht der Mitsprache und Mitbestimmung der Lohnverdiener im Betrieb und in der Wirtschaft drängt in den Vordergrund. In zahlreichen Ländern des kapitalistischen Wirtschaftskreises ist das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht gesetzlich festgelegt worden, in andern beruht es auf Uebereinkommen zwischen den Sozialpartnern.

Die Angelegenheit ist überall im Fluß. Während die Unternehmer und Manager auf eine möglichste Beschränkung zur bloßen Mitsprache drängen, versuchen die Lohnverdiener ihre Rechte bis zur Mitbestimmung auszudehnen. Während Unternehmer und Manager höchstens von der betrieblichen Mitsprache etwas wissen wollen und auch da nur in sozialen Angelegenheiten, nicht aber in Fragen der wirtschaftlichen Führung, streben die Lohnverdiener über diesen Rahmen hinaus. In den öffentlichen und parlamentarischen Debatten kreuzen und überschneiden sich die Tendenzen vielfach.

In Wirtschaft und Betrieb laufen die Dinge ineinander über.

Rahmen und Wirkungsgrad der sozialen Einrichtungen im Betrieb sind gebunden an die wirtschaftliche Kraft des Betriebes. Der Betrieb wiederum steht mitten in der allgemeinen Wirtschaft, ist von ihr in jeder Hinsicht abhängig. Wenn die Monotonie der Beschäftigung der Lohnverdiener sich bis zu einem gewissen Grade überwinden läßt durch entsprechende Organisation und Beweglichkeit im einzelnen Betriebe, so hängt andererseits die Sicherheit der Existenz der Arbeiter und Angestellten viel weniger vom Betrieb ab als von der Gestaltung und dem Gang der gesamten Wirtschaft. Die Dinge greifen unaufhörlich ineinander.

Aber die Interessen der zwei entgegenstehenden Sozialpartner verlangen eine klare Unterscheidung in den Begriffen, heischen Ausscheidung der Kompetenzen.

Kürzlich schrieb die «Neue Zürcher Zeitung» unter Bezugnahme auf die Erfahrungen der Produktivgenossenschaft «Hobel» über das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht (Nr. 26 vom 5. Januar 1954):

Wenn die Produktivgenossenschaft Hobel mit einem vernünftig gehandhabten *Mitspracherecht* der Arbeiter gute Erfahrungen gemacht hat, so überrascht das keineswegs. Es ist aber auch nicht etwa ein Fund. Die Genossenschaft hat hierin dem Privatbetrieb nicht das geringste vorzumachen. Die Privatwirtschaft verfügt in dieser Hinsicht über jahrzehntelange Erfahrungen. Man denke nur an die Institution der Arbeiterkommissionen.

Ganz anders verhält es sich mit dem *Mitbestimmungsrecht*, demgegenüber die Privatwirtschaft eine grundsätzliche und konsequent ablehnende Haltung einnimmt und einnehmen muß ... (folgen Darlegungen über das seinerzeitige Gutachten von C. Sulzer-Schmid, welches erklärte: «Auf einem Schiff regiert der Kapitän und nicht ein Matrosenrat») ... Unter einem solchen Mitbestimmungsrecht des Arbeiters müßte erstens die *Einheitlichkeit der Leitung* und deren rasche Entschlußkraft leiden. Zweitens verfügen nur wenige Arbeiter über das nötige Verständnis und Urteilsvermögen, über genügende kaufmännische und technische Kenntnisse und Fähigkeiten ...

Das Mitspracherecht des Arbeiters ist deshalb zu respektieren. Ein Mitbestimmungsrecht in Fragen der Geschäftsleitung hingegen verträgt sich nicht mit einer klaren Ausscheidung der Kompetenzen, ohne die kein Betrieb auf die Dauer lebensfähig ist.

Diese Stellungnahme ist typisch nicht nur für die Unternehmer und Manager der Schweiz, sondern auch für die anderer Länder.

Ueber ein gewisses Mitspracherecht der Arbeiter in *sozialen* Fragen lassen sie mit sich reden, etwa Verwaltung von Pensions- und Unterstützungskassen, Maßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschädigungen, Unfallstationen, hygienische Einrichtungen, Erholungs- und Kinderheime, Sporteinrichtungen, Büchereien, Studienzirkel, Ordnung im Betriebe, Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit, Zeit und Art der Lohnzahlung, Urlaubsplan, Berufsbildung usw.

Dagegen wehren sich Unternehmer und Manager mit Entschiedenheit gegen eine Unterstellung der Wirtschaft unter paritätische Organe der Sozialpartner. Sie haben keine Lust, den Arbeitervertretern Auskunft zu geben und Ratschläge oder gar Befehle von ihnen entgegenzunehmen hinsichtlich der Grundfragen der Geschäftsabwicklung, der Finanzgestaltung, des Produktionsprogramms, der Verbindungen mit andern Unternehmungen, über Bilanzabschlüsse, Verteilung des Reingewinns usw.

Interessanterweise ergibt die Praxis — namentlich in Ländern wie Deutschland und Frankreich —, daß die Arbeitervertreter (in Betriebsräten und *Comités d'entreprise*) sich selbst vielmehr kompetent fühlen auf dem *sozialen* Gebiete als auf jenem der *Wirtschaftsgestaltung* und allgemeinen Geschäftsführung.

Bruno Bröcker¹ sagt darüber: «Auf dem *sozialen* Gebiet ergeben sich keine allzu starken Reibungen. Hier ist der Gedanke einer gleichberechtigten Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern keineswegs neu. Was auf der überbetrieblichen Ebene zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften bereits Tradition ist, kann im Betrieb nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Eine Erkenntnis ist bei der Beurteilung des *sozialen* Mitbestimmungsrechtes von größter Bedeutung, daß nämlich die Sozialordnung des Betriebes eine Ordnung ist, hinter welcher das große Gebiet der *sozialen Gesetzgebung* und der *Tarifverträge* sich ausbreitet. Die Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat spielt sich hier also zum Teil nur in reinen Ermessensfragen ab, da zumeist allgemein gültige Grundsätze für den Betrieb aufgestellt werden, die den Stempel der größeren bestehenden Sozialordnung tragen.»

Aehnliche Stimmen hört man aus Frankreich. So schreibt die Pariser Zeitschrift «*Droit social*» (in Verbindung stehend mit der *Confédération française des travailleurs chrétiens*, CFTC, und dem katholischen MRP) vom Februar 1952: «Es ist vor allem auf dem *sozialen* Gebiet, wo die *Comités d'entreprise* die besten Resultate hervorgebracht haben. Sehr oft hat sich eine überaus fruchtbare Zusammenarbeit herausgebildet zwischen den Direktionen der Unternehmungen und den *Comités d'entreprise* in Fragen wie Unterstützungs- und Hilfskassen, Anleihen an jung Verheiratete, Betriebskantinen, gemeinsame Einkäufe, Kindergärten, Ferienkolonien, Arbeiterwohnungen, Einrichtungen für sportliche Betätigung, Bibliotheken, Unterrichtskurse und dergleichen mehr.»

In der Märznummer 1953 des «*Droit social*» wird festgestellt, daß die *Comités d'entreprise* wesentlich beigetragen haben zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch eine Menge von Konzessionen, die die Leitungen der Unternehmungen gewährten, das heißt Maß-

¹ «Mitbestimmung im Betrieb?», «Gewerkschaftliche Monatshefte», Organ des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Januar 1950.

nahmen, welche die Hygiene in den Betrieben und das Wohlbefinden der Arbeiter erhöht haben. Auch auf dem Gebiete der Unfallverhütung wurde Bedeutendes geleistet. Sehr wichtig ist die Teilnahme der *Comités d'entreprise* an der Verwaltung der sozialen Institutionen der Betriebe, das Recht der Mitsprache bei der Organisation des betriebsärztlichen Dienstes, bei der Einstellung von Personal.

*

Sobald man jedoch nach den Ergebnissen fragt, welche von den *Comités d'entreprise* auf dem Gebiete der *wirtschaftlichen Mitarbeit* und der allgemeinen Betriebsführung erreicht worden sind, so ist das Echo nur schwach. Die großen Erwartungen und Hoffnungen, die seinerzeit in dieser Hinsicht durch die Schaffung der *Comités d'entreprise* in Frankreich erweckt worden sind, wurden enttäuscht.

Als Ursachen dafür werden hauptsächlich angeführt einerseits der entschiedene Widerwille der Leiter der Unternehmungen, sich mit den *Comités d'entreprise* in die Geschäftsführung zu teilen, und zweitens die mangelnde Kompetenz der Arbeitervertreter in Dingen der Geschäftsführung, der Finanzgebarung usw.

Im « *Droit social* » vom März 1952 wird festgehalten, daß die Teilnahme der Mitglieder der *Comités d'entreprise* an den Sitzungen der Verwaltungsräte vorerst als außerordentlich wichtige und weittragende Reform erschienen sei, als beginnende wirkliche Einführung der Arbeiter in die Geheimnisse der Geschäftsführung, als Anfang einer ernsthaften Teilnahme an der Geschäftsgebarung, als Aufstieg zur vollen Gleichberechtigung neben den Vertretern des Kapitals.

In der Praxis seien diese Erwartungen und Hoffnungen bald zerstört worden. Man könne zwar nicht sagen, daß die Teilnahme von Vertretern der Arbeiter an den Sitzungen der Verwaltungsräte der Unternehmungen völlig bedeutungslos sei. Aber sehr viele Mitglieder der *Comités d'entreprise* hätten von solchen Zusammenkünften rasch den Eindruck mitgebracht, die ganze Geschichte sei nur zum Scheine aufgezo- gen. Meist beständen die Sitzungen nur in einem langen Monolog des Präsidenten des *Comité d'entreprise* (zugleich Leiter der Unternehmung), Ausführungen, die sich in Allgemeinheiten ergehen und aus denen gar nichts Konkretes zu erfahren sei. *Die wirklichen Probleme würden in separaten Zusammenkünften der Unternehmungsleiter ohne die Vertreter der Comités d'entreprise entschieden.* Zu den wichtigsten Sitzungen, denen der Direktion, den Konferenzen der Abteilungsleiter, dort, wo jene Beschlüsse gefaßt werden, welche für die Arbeiter tatsächlich von Bedeutung sind, hätten die *Comités d'entreprise* keinen Zutritt.

Praktisch sei die Teilnahme der Vertreter der *Comités d'entreprise* an den Sitzungen der Verwaltungsräte ohne ernsthafte Bedeutung. Dies nicht nur, weil alle wichtigen Beratungen durchgeführt und die Entscheidungen getroffen werden außerhalb der

gemeinsamen Sitzungen, sondern auch, weil den Arbeitervertretern die technischen und fachlichen Kenntnisse abgehen, ohne die es unmöglich sei, ein entscheidendes Wort mitzureden. Der Arbeiter, welcher ohne genügende Vorbildung und Vorbereitung an diese Sitzungen gehe, könne kaum erfassen, was dort gesprochen und beschlossen werde. Die Delegierten «schwimmen» (ils «nagent») in den Beratungen, heißt es in den Berichten aus Frankreich. «Wie sollen auch Arbeiter, welche mit Fragen der spezialisierten Technik, der komplizierten Buchführung nie in Berührung gekommen sind, die Aufstellungen entziffern, die nur speziell ausgebildeten Fachleuten verständlich sind?»

Dabei wird hervorgehoben, daß die mangelnden Kenntnisse nicht in Wochenendkursen oder noch kürzeren Kongressen erworben werden können. In der Textilindustrie von Roubaix und Tourcoing und bei der Banque de Lille ist man zwar dazu gelangt, die Mitglieder der Comités d'entreprise monatlich zusammenzurufen zu Informationskursen. Die damit verbrachte Zeit gilt als Betätigung im Comité d'entreprise und wird als solche vergütet.

Die Hindernisse, welche sich der wirkungsvollen Tätigkeit der Comités d'entreprise entgegenstellen, führen unvermeidlich dazu, daß das Interesse an den Comités d'entreprise bei den Arbeitern und Angestellten erlahmt. Es wird oft schwierig, bei Neuwahlen oder Ergänzungen die notwendigen Kandidaten zu finden. Die Erneuerung der Komitees wird erschwert, und manche von ihnen verschwinden.

Aus Deutschland hört man ähnliche Stimmen. Der oben erwähnte Bruno Bröcker schreibt beispielsweise: «Was die Qualifikation der Betriebsräte zu einer Mitgeschäftsführung angeht, so beruht das Wesen jedes betrieblichen Organismus auf dem Prinzip der Arbeitsteilung, welche zu erfolgen hat unter den Gesichtspunkten der Eignung, welcher meist eine längere spezifische Ausbildung vorausgeht. Es ist eine Illusion, zu glauben, daß sich aus der unterschiedlichen Tätigkeit sozusagen automatisch oder auch aus einer Wahl heraus eine Auslese zur wirtschaftlichen Führung entwickeln ließe.»

Cronin, «Mitbestimmung im Streit der Meinungen», Köln 1953, schreibt: «Es steht wohl zu erwarten, daß in den offiziellen Sitzungen der Aufsichtsräte nur die gesetzlich vorgeschriebenen Gegenstände zur Verhandlung kommen. Zweifellos werden sich die gegnerischen Gruppen vorher verständigen und bei derartigen Vorverhandlungen so viel wichtige Entscheidungen wie möglich vorwegnehmen. Darin liegt eine zwangsläufige Grenze aller erzwungenen Mitwirkung.»

*

Ohne Zweifel stehen die Mitglieder der Betriebsräte und der Comités d'entreprise den Fragen der sozialen Fürsorge, Verwaltung von Pensionskassen, Führung von betrieblichen Kantinen, Ferien-

heimen und dergleichen mehr bedeutend näher als den Problemen der Wirtschaftsführung. Wenn dessen ungeachtet die Gesetzgeber verschiedener Länder, speziell in Frankreich, Belgien, Holland, Skandinavien, Deutschland, den Vertretern der Arbeiter und Angestellten dennoch die Aufgabe stellten, sich mit *beiden* Fragenkomplexen zu befassen, so hatte das seine guten Gründe. Am Ende des Krieges stellte der wirtschaftliche Wiederaufbau ungeheure Aufgaben. Man hoffte, sie leichter zu lösen, wenn die Lohnverdiener ein gewisses, wenn auch minimales, Mitspracherecht erhielten. In Frankreich speziell forderte am Ausgang des Krieges der Conseil national de la résistance (Widerstandsbewegung) die Beteiligung der Arbeiter und Angestellten an der Leitung der nationalen Wirtschaft.

Außerdem hängen natürlich die sozialen Fragen eng zusammen mit denen der Wirtschaftsführung. Je planvoller, zweckmäßiger und rascher der Wiederaufbau vonstatten ging, desto mehr Güter und Gelder standen zur Verfügung für die Lösung sozialer Aufgaben. In mehreren Ländern, etwa Belgien, Holland, ist die Institution der Betriebskomitees verbunden mit der allgemeinen Gesetzgebung über die Ordnung der nationalen Wirtschaft (zentraler Wirtschaftsrat).

Die Beteiligung der Betriebskomitee an der Wirtschaftsführung stößt indessen nicht bloß auf die Ablehnung und den Widerstand der Unternehmer und Manager und das schwindende Interesse der Arbeiter und Angestellten — sie stellt auch prinzipielle Probleme.

Eine Beteiligung an der Wirtschaftsführung, welche an der einzelnen Unternehmung haften bleibt, kann nicht sehr wirkungsvoll sein. Sie vermag nicht, Güter und Gelder zu beschaffen in einem Umfange, welcher eine tiefgreifende Besserstellung der Masse der Lohnverdiener erlaubt. Der Rahmen muß weiter gesteckt werden. Die Planung muß ganze Branchen umfassen, sie muß die ganze nationale Wirtschaft mehr oder weniger berühren. So haben beispielsweise in Deutschland die Betriebsräte und die hinter ihnen stehenden Gewerkschaften schon in ihren ersten Vorschlägen betreffend das Mitspracherecht eine regionale und nationale Zusammenfassung dieser Organe vorgesehen in bezirklichen Wirtschaftskammern, Landeswirtschaftsräten und schließlich im Bundeswirtschaftsrat.

Gegen die Errichtung solcher «Planungszentralen» ist von seiten der Unternehmervverbände entschiedener Kampf angesagt worden. Im Sammelwerk von *Ernst Michel*, «Sozialgeschichte der industriellen Arbeitswelt», ist von *Giselher Wirsing* eine Abhandlung enthalten: «Mitbestimmung — falsch und richtig». Darin führt Wirsing aus: «Dieses ganze Gebäude (der bezirklichen Wirtschaftskammern, der Landeswirtschaftsräte, des Bundeswirtschaftsrates) kann nur Sinn haben, wenn es in allen Fragen der Wirtschafts- und Sozialordnung den Bundestag und die Länderparlamente in die

zweite Rolle abdrängt. Man soll sich nichts vormachen: entweder muß ein solcher Bundeswirtschaftsrat mit seinem Unterbau das Schattendasein des einstigen Reichswirtschaftsrates führen, oder das ganze Schwergewicht muß sich in ihm versammeln. Ein gleichgewichtiges Nebeneinander eines Rätessystems und einer parlamentarischen Demokratie ist jedenfalls schwer vorstellbar.»

Es scheint kein Zweifel darüber möglich zu sein, daß alle großen Probleme der Wirtschafts- und Sozialordnung vom demokratisch gewählten Parlament oder vom Volke selbst entschieden werden müssen. Selbst wenn eine Verständigung zwischen den beiden Sozialpartnern, Unternehmerverbänden und Gewerkschaften, möglich wäre — sie ist es vorderhand keineswegs —, so könnten sie nicht den Anspruch erheben, an die Stelle des Parlamentes zu treten oder im Namen des Volkes zu sprechen. Die genannten Sozialpartner sind ohne Zweifel starke Pfeiler des Wirtschaftslebens und haben wichtige Funktionen zu erfüllen in den Fragen der Lohnfestsetzung, der Arbeitszeitfixierung, der Ferien, sozialer Fürsorgeinstitutionen usw., aber es kann nicht ihre Aufgabe sein, Wirtschaftspolitik im Namen des Volkes zu treiben. Eine Wirtschaftspolitik, welche im Interesse der Gesamtheit handeln will, bekommt es mit unzähligen Problemen zu tun, welche weit über den Kompetenzbereich der beiden Sozialpartner hinausgreifen: Fragen der Landwirtschaft (Steigerung der Produktivkraft der landwirtschaftlichen Arbeit durch Ueberwindung der Parzellierung, Hebung der Technik, Lenkung der Produktion, Entfaltung des Genossenschaftswesens usw.), Fragen des Gewerbes (Problem der Ueberfüllung und zweckmäßiger Einsatz der Ueberzähligen, Ausbau der Genossenschaften usw.), Fragen des sozialen Wohnungsbaues und der Städtegestaltung, der umfassenden sozialen Fürsorge, der Ein- und Ausfuhrpolitik, der Förderung der Künste und Wissenschaften und tausend andere Dinge.

Selbst bedeutend engere Probleme, wie beispielsweise jenes der Ueberwindung der geisttötenden Monotonie der Arbeit auf der modernen Arbeitsstelle, Fabrik und Büro, und jenes der Beseitigung der für die Lohnverdiener so drückenden Unsicherheit der Existenz, können nicht von den Sozialpartnern allein gelöst werden, sondern nur durch Maßnahmen der Gesamtwirtschaft und der Gesamtgesellschaft.

Die beiden Sozialpartner, Unternehmerverbände und Gewerkschaften, sind an der richtigen Lösung all dieser Probleme aufs lebhafteste interessiert, aber sie können diese Lösung unmöglich allein übernehmen wollen.

Das Bemühen der Lohnverdiener und ihrer Organisationen um die Unterstellung der Wirtschaft unter die Interessen des gesamten Volkes — und nur das kann ihr Ziel sein — darf nicht im Rahmen der Betriebe und Betriebsräte stecken bleiben. Das ganze Volk muß dabei sein.

Dr. Hugo Jordi.